



# Geschäftsordnung

August 2024

## **§ 1 Grundsätze der Geschäftsordnung**

1. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums entsprechend § 7 der Satzung des STV.
2. Sie legt die Zusammensetzung und Zuständigkeit aller Kommissionen des Verbandes fest.
3. Sie regelt die Durchführung der Präsidiums- und Kommissionssitzungen.
4. Sie widerspiegelt die Struktur des STV (Anlage 1).
5. Die weibliche Form ist der männlichen gleichgestellt.

## **§ 2 Aufgaben des Präsidiums**

1. Das Präsidium realisiert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Es bestimmt Tag, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung und entscheidet über die Zulassung von verspätet eingegangenen Anträgen zur Behandlung in der Mitgliederversammlung.
3. Es entscheidet über die Aufnahme neuer Mitgliedsvereine in den Verband.
4. Es schlägt der Mitgliederversammlung die zu wählenden Präsidiumsmitglieder und Referenten vor.
5. Es schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten zur Wahl vor und beschließt über alle sonstigen Ehrungen durch den Verband in eigener Entscheidung.
6. Es kooptiert bei vorzeitigem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern bzw. Referenten und Kassenprüfern entsprechende Ersatzmitglieder.
7. Es schlägt der Mitgliederversammlung den Haushalt, Aufnahmegebühren und Beiträge zur Beschlussfassung vor und beschließt über die Festsetzung sonstiger Gebühren für besondere Leistungen des Verbandes.
8. Es beschließt die Ballmarken für die Punktspiele und Meisterschaften.
9. Es stellt zur Führung einer Geschäftsstelle einen Geschäftsführer ein, der Mitglied des Präsidiums ist.
10. Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen, mit Ausnahme des Sportgerichtes.
11. Präsidiumsmitglieder haben in den Kommissionen nur dann Stimmrecht, wenn sie dort als Vorsitzende oder Mitglieder fungieren.

### **§ 3 Aufgaben des Präsidenten**

1. Er bestimmt auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Schwerpunkte der Verbandsarbeit und ist für deren Umsetzung sowie für die ordnungsgemäße und satzungsgerechte Leitung des STV und seiner Organe verantwortlich.
2. Er beruft die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Verbandes ein. Er veranlasst die Führung des Protokolls und bestätigt es.
3. Er legt den Termin der Präsidiumssitzungen fest und leitet diese. Auf Antrag von drei Präsidiumsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine Präsidiumssitzung unverzüglich einzuberufen.
4. In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung einer Präsidiumssitzung aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist, kann der Präsident nach Anhörung von mindestens zwei Vizepräsidenten allein entscheiden.  
Er setzt die von ihm allein getroffene Entscheidung auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Präsidiumssitzung zur nachträglichen Bestätigung durch das Präsidium.
5. Der Präsident ist Vorgesetzter aller Angestellten des STV. Er schlägt dem Präsidium die Einstellung oder Entlassung vor.
6. Mitglieder des STV, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse von Gremien des STV verstoßen oder sich dem STV gegenüber grob unsportlich oder rufschädigend Verhalten, können vom Präsidenten bei allen STV-Veranstaltungen des Platzes oder des Raumes verwiesen werden.
7. Der Präsident ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten zu Präsidiums- und Kommissionssitzungen hinzuzuziehen.
8. Der Präsident kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in einen Beirat berufen. Der Beirat berät das Präsidium in grundsätzlichen gesellschafts-politischen und sportlichen Fragen sowie Themen, die das sächsische Tennis und die Förderung des Tennissports betreffen.
9. Der Präsident hat bei allen Präsidiumsentscheidungen sowie bei Beschlüssen der Kommissionen ein Einspruchsrecht und kann durch einen ausgesprochenen Präsidentenentscheid dies zur erneuten Bearbeitung an die Kommissionen zurückweisen, oder die Beschlüsse der Kommissionen ablehnen.
10. Der Präsident ist zuständig für den Leistungssport im STV, insbesondere:
  - Die leistungssportlichen Entwicklung im STV wie z.B. Leistungssportstruktur und Leistungssportförderung
  - Die Festlegung von Kriterien zur Nominierung von Kadern im STV sowie für die sportfachliche Bewertung von Ein- und Ausschulungskriterien für Tennisschüler an den Spezialschulen Sport in Dresden
  - die Auswahl, Berufung, Förderung und Betreuung aller Kader des Verbandes sowie der sportfachlichen Ein- bzw. Ausschulungsempfehlung für Tennisschüler an den Spezialschulen Sport in Dresden
  - die Findung und Koordinierung der Tätigkeiten der Trainer (Landes- und Stützpunkttrainer

- die Aufstellung und Betreuung der Junioren-Auswahlmannschaften des STV sowie die Nominierung von Junioren zu überregionalen Juniorenturnieren im Rahmen der vorgegebenen Quoten

Zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben wird dem Präsidenten eine Kommission für Leistungssport beigegeben. Die Berufung in die Kommission erfolgt durch den Präsidenten des STV.

#### **§ 4 Aufgaben der Vizepräsidenten**

1. Die Vizepräsidenten sind dem Präsidenten unterstellt.
2. Bei vorübergehender Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten bestimmt dieser einen der drei Vizepräsidenten mit seiner Vertretung und gibt diese Entscheidung dem Präsidium bekannt. Wenn dies nicht möglich ist, bestimmt der Geschäftsführer den Vertreter. Dem Vertreter des Präsidenten stehen während der Vertretungszeit alle Rechte und Pflichten gemäß § 3 zu.
3. Zwei der drei Vizepräsidenten beraten den Präsidenten bei anstehenden Dringlichkeitsentscheidungen nach § 3, Abs. 4.
4. Sie koordinieren, kontrollieren und verantworten die Tätigkeiten der Referenten und Beauftragten in ihrem Aufgabenbereich.
5. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben für ihren Bereich.
6. Sie vertreten den Sächsischen Tennis Verband in den entsprechenden Fachgremien der Dachorganisationen, z. B. dem Landessportbund Sachsen oder dem Deutschen Tennis Bund.
7. Sie sind verantwortlich für den Bericht für die Mitgliederversammlung des Verbandes.

#### **§ 5 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen und Marketing (VP Finanzen)**

1. Der VP Finanzen ist zuständig für das gesamte Finanzwesen und die Vermögensverwaltung des Verbandes. Er koordiniert und kontrolliert die Finanzierung der Geschäftstätigkeit des STV in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Präsidiums und der Geschäftsstelle.
2. Der VP Finanzen vertritt die finanziellen Interessen des Verbandes und bestätigt finanzielle Verpflichtungen des STV vor deren Verbindlichkeit und Ausgaben entsprechend der Finanzordnung.

Er ist verantwortlich für:

- die Erarbeitung des Haushaltsplanes auf der Grundlage eventueller Zuarbeiten der anderen Ressorts als Beratungsvorschlag für das Präsidium und die Mitgliederversammlung.
- die Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplanes in der Gesamtheit und in den Teilplänen.

- die regelmäßige Berichterstattung im Rahmen der Präsidiumssitzungen zur Erfüllung des Haushaltsplanes an das Präsidium mit Beschlussvorschlägen.
- die Information über die Erfüllung der einzelnen Teile des Haushalts an die Verantwortlichen, die Bestätigung bzw. den Beschlussvorschlag für außerplanmäßige Ausgaben entsprechend Finanzordnung.
- die Bestätigung der Finanzierung umfangreicher oder wiederkehrender Verpflichtungen vor deren Verbindlichkeit.
- die Finanzdisposition zur Sicherung der Liquidität.
- die Gewährleistung der steuerlichen Verpflichtungen des Verbandes, insbesondere auch durch die Zusammenarbeit mit einem Steuerberater.
- die Zahlungsanweisung für Ausgaben des Verbandes.
- die Durchsetzung und Kontrolle der Finanzordnung des STV.
- die Anleitung und Kontrolle der Geschäftsstelle für die Verwaltung der liquiden Mittel, der Beleggestaltung, der Buchführung, der Besteuerung und der Vermögensverwaltung.
- die Sicherung der erforderlichen Informationen und der Nachweisführung für die Kassenprüfer des STV.
- die Koordination und Überwachung von Sponsoringverträgen.
- die Beratung der Vereine des STV zu Fragen der Finanzwirtschaft und Besteuerung.
- die Koordinierung der Zuführung von Fördermitteln und die Sicherung der ordnungsgemäßen Abrechnung und Nachweisführung der Verwendung der Zuschüsse des Landessportbundes und der Bundesanstalt für Arbeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

## **§ 6 Aufgaben des Vizepräsidenten Vereinsentwicklung**

1. Der VP Vereinsentwicklung ist zuständig für allgemeine Fragen der Entwicklung und Popularisierung des Tennissports. Dazu gehören u. a. Schultennis, Breiten- und Freizeitsport, Gleichstellung und Chancengleichheit sowie die Gewinnung und Fortbildung von Ehrenamtlichen.
2. Er ist verantwortlich für:
  - Mitgliederbindung und –gewinnung.
  - Umsetzung zentraler Projekte.
  - Basisentwicklung Kinder- und Jugendsport.
  - Schultennis und Kindergartentennis.
  - Vereinsservice und Beratung.
3. Zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben wird dem VP Vereinsentwicklung eine Kommission Vereinsentwicklung und Schultennis beigegeben, die sich wie folgt zusammensetzt:
  - VP Vereinsentwicklung
  - Referent für Schultennis
  - je ein Vertreter der Tennisbezirke

Der VP Vereinsentwicklung führt den Vorsitz in der Kommission. Er soll diese mindestens einmal jährlich einberufen.

Der Referent für Schultennis ist dem VP Vereinsentwicklung direkt unterstellt. Er unterstützt die Tätigkeit des VP durch eigenständige Bearbeitung des Bereiches Schultennis.

### **§ 7 Aufgaben des Vizepräsidenten Wettkampf- und Mannschaftssport (VP Sport)**

1. Der VP Sport vertritt die gesamten sportlichen Interessen des Verbandes im Erwachsenenbereich.
2. Er ist verantwortlich für
  - die Ausarbeitung, Koordinierung und Veröffentlichung des zentralen Terminkalenders für alle wesentlichen Sportveranstaltungen des Verbandes.
  - die Aufstellung und Betreuung der Erwachsenen-Auswahlmannschaften.
  - die Vergabe der Ausrichtung, Vorbereitung und Durchführung der Sächsischen Meisterschaften der Erwachsenen.
  - die Gesamtkoordination aller Erwachsenenturniere im Verband.
  - die Durchführung der gesamten Punktspiele.
  - die Aus- und Fortbildung von Schieds- und Oberschiedsrichtern auf Verbandsebene.
  - die Ranglisten und LK.
  - die ständige Aktualisierung der Wettspielordnung des Verbandes.
3. Zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben wird dem VP Sport eine Kommission für Mannschaftswettbewerbe, Meisterschaften und Turniere beigegeben, welche sich wie folgt zusammensetzen:

Kommission Mannschaftswettbewerbe, Meisterschaften und Turniere:

- VP Sport
- Verantwortlicher Jugend
- je ein Vertreter der Tennisbezirke
- Staffelleiter
- Mitarbeiter Geschäftsstelle

Der VP Sport führt den Vorsitz in der Kommission. Er soll diese mindestens einmal jährlich einberufen.

- 3.1 Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen ist dem VP Sport direkt unterstellt. Er bearbeitet alle Richtlinien, Ordnungen und Arbeitsmaterialien für die Tätigkeit und Qualifizierung der Schiedsrichter- und Oberschiedsrichterausbildung im Verband. Er ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und Oberschiedsrichter.  
Zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben wird dem STV-Regelreferenten eine Kommission Regelkunde und Schiedsrichterwesen beigegeben. Der STV-Regelreferent führt den Vorsitz und hat diese mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des STV-Regelreferenten durch das Präsidium bestätigt.
- 3.2 Der Referent für Ranglisten und Leistungsklassen ist dem VP Sport direkt unterstellt. Er bearbeitet eigenständig alle Richtlinien, Ordnungen für Ranglisten und LK. Er ist zuständig für die Ranglisten/LK im Junioren- und Erwachsenenbereich.

## **§ 8 Aufgaben des Verantwortlichen für Jugendsport**

1. Der Mitarbeiter Sport/Jugend ist hauptamtlich tätig und nimmt die Interessen des Verbandes im Wettkampfsport des Kinder- und Jugendsports im Bereich Talentförderung wahr.
2. Er ist verantwortlich für:
  - Koordinierung des Mannschaftsspielbetriebs und des Turniertennis der Kinder und Jugendlichen im Jugendsport
  - die Festlegung der Termine für die wichtigsten Sportveranstaltungen des Verbandes im Juniorenbereich als Zuarbeit zum zentralen Terminkalender des Verbandes
  - die Vergabe der Ausrichtung, Vorbereitung und Gesamtkoordinierung der Sächsischen Einzel und Mannschaftsmeisterschaften der Junioren.
  - die Genehmigung aller Junioren-Turniere nach der Wettspielordnung
  - Zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben wird dem Verantwortlichen für Jugendsport eine Jugendsportkommission (JSK) beigegeben, die sich wie folgt zusammensetzt:
    - Mitarbeiter Sport/Jugend (Vorsitz)
    - Spielleiter und Mitarbeiter Geschäftsstelle
    - weitere Mitstreiter im Jugendsport (Berufung durch STV-Präsidium)

Er soll diese mindestens einmal jährlich einberufen.

## **§ 9 Referent für Bildung und Training**

Der Referent unterstützt das Präsidium in allen Fragen von Aus- und Fortbildung sowie der Qualifizierung des Trainings und der Entwicklung des Tennissports (Vereinsentwicklung und Sport). In dieser Funktion ist er dem Präsidenten direkt unterstellt.

Zur Unterstützung des Referenten für Ausbildung und Training gibt es eine Kommission für Ausbildung und Training. Der Referent für Ausbildung und Training hat den Vorsitz in der Kommission. Er soll diese mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Kommission für Ausbildung und Training setzt sich wie folgt zusammen:

- Referent für Ausbildung und Training des Verbandes
- Landestrainer
- je ein Vertreter der Tennisbezirke

Der Referent für Ausbildung und Training ist dem Präsidenten direkt unterstellt. Er unterstützt die Tätigkeit des Vizepräsidenten durch eigenständige Bearbeitung von Richtlinien, Ordnungen und Arbeitsmaterialien für die Tätigkeit und Qualifizierung der Trainer und Übungsleiter.

Er ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung der Trainer und Tennisassistenten.

### **§ 9 Referent für Öffentlichkeitsarbeit**

1. Der Referent unterstützt das Präsidium in allen Belangen der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes. In dieser Funktion ist er dem Präsidenten direkt unterstellt.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben der Verbandsöffentlichkeitsarbeit koordiniert er die in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter und Beauftragte.
3. Er ist gemeinsam mit dem Präsidenten verantwortlich für:
  - die Weitergabe von Informationen über die wichtigsten sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes durch Meldungen, Berichte, Interviews und Pressekonferenzen an die regionale und überregionale Tagespresse, den Rundfunk, das Fernsehen, die Tennis-Fachpresse und soziale Medien.
  - die Vertretung der PR-Interessen des Verbandes in den entsprechenden Gremien von Dachorganisationen und Behörden.
  - die Pflege und Redaktion der Internetpräsenz des Verbandes, insbesondere die „News-Redaktion“.
  - die Redaktion des Verbandsorgans unter den jeweils gegebenen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen.
  - die Führung und Pflege des Verbandsarchivs.
  - die Einhaltung der haushaltrechtlichen Vorgaben im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.
  - Der Referent steht mit den Mitgliedsvereinen in Kontakt und fördert den Austausch zwischen Vereinen und offiziellen Organen des Verbands.
  - Der Referent steht den Mitgliedsvereinen im Rahmen der Möglichkeiten des Verbands in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit beratend zur Seite.

Die Geschäftsstelle unterstützt den Referenten in den Aufgaben der Verbandsöffentlichkeitsarbeit. Dem Referenten ist zur Erfüllung dieser Aufgaben die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit beigegeben. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Referent Öffentlichkeitsarbeit
- je ein Vertreter aus den Tennisbezirken
- Geschäftsführer
- Beauftragte

Der Referent führt den Vorsitz. Er soll diese mindestens einmal jährlich einberufen.

### **§ 10 Aufgaben der Vertreter der Tennisbezirke**

1. Die Vertreter werden in den Konferenzen der Tennisbezirke gewählt und vom Präsidium bestätigt.
2. Sie sind die unmittelbaren Ansprechpartner in den Tennisbezirken für Fragen und Aufgaben ihrer jeweiligen Kommissionen und berichten zu den Konferenzen.
3. Die Aufgaben werden von der jeweiligen Kommission festgelegt.

### **§ 11 Status und Aufgaben des Sportgerichtes**

1. Das Sportgericht ist als einzige Kommission an kein Präsidiums- oder Funktionalorgan gebunden und unterliegt den Bestimmungen der Satzung des STV im § 10.
2. Die Mitglieder des Sportgerichtes dürfen keinem anderen Organ des STV angehören.
3. An den Beratungen des Sportgerichts dürfen nur die Mitglieder teilnehmen.

### **§ 12 Aufgaben und Bedingungen für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Präsidiums- und Kommissionssitzungen**

1. Zu allen Sitzungen des Präsidiums und der Kommissionen lädt der jeweilige Vorsitzende ein. Auch Online-Sitzungen können abgehalten werden.
2. Die Einladungen sind mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung eingereicherter Besprechungs- und/oder Beschlussvorlagen zuzusenden. Die Textform ist hierbei auch mit der Einreichung per E-Mail gewahrt.
3. In dringenden Fällen kann die Einberufung ausnahmsweise auch später unter Nachreichung der schriftlichen Einladung und der Unterlagen auch als Tischvorlage erfolgen.
4. Ist in Ausnahmefällen keine Sitzung möglich, ist eine Rundmailabstimmung zulässig.
5. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden.
6. Wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist, die Sitzung aber aus dringenden Gründen durchgeführt werden muss, übernimmt die Leitung der Leiter der Geschäftsstelle.
7. Der Sitzungsleiter hat das Recht, das Wort zu entziehen, insbesondere bei einer Überschreitung der festgelegten Redezeit oder bei unsachlichen und sachfremden Darlegungen.
8. Das Präsidium und die Kommissionen sind dann beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Gäste haben keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

10. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Abwesenheit ist eine Stimmabgabe an alle Mitglieder vorab schriftlich zulässig.
11. Abgestimmt wird durch Handheben. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
12. Bei Stimmengleichheit in offenen Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmungen mit Stimmengleichheit müssen bis zur Entscheidung wiederholt werden. Auch ohne Sitzung ist ein Beschluss gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem betreffenden Beschluss schriftlich erklären.
13. Die Beschlüsse des Sportgerichtes sind endgültig.
14. Über den Verlauf aller Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter bzw. seinem Vertreter zu unterzeichnen ist. Bei Präsidiumsprotokollen wird eine Einspruchsfrist angegeben.
15. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
  - a. Ort und Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
  - b. die Namen der erschienenen/abwesenden Mitglieder und Gäste
  - c. die gefassten Beschlüsse im vollen Wortlaut; bei Abstimmung mit Abstimmungsergebnis.
16. Für die Protokollführung ist der Leiter der Geschäftsstelle verantwortlich.
17. Von jedem angefertigtem Protokoll ist eine Abschrift an die Geschäftsstelle des STV einzureichen zur Weiterleitung an das Präsidium.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Über alle weiteren Fragen, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium oder der Präsident mit einem Präsidentenentscheid.
2. Alle für die Verbandsentwicklung notwendigen Informationen müssen im E-Mail-Verteiler den Präsidenten und die Geschäftsstelle enthalten.
3. Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Präsidiums am 19.08.2024 in Kraft.

Anlage 1 Organigramm